



Keine Aufteilung der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer

Bereits im letzten Artikel in dieser Reihe (ZWP 4/16) berichtete ich über die Möglichkeit der Aufteilung gemischter Aufwendungen aufgrund des sogenannten „Las-Vegas-Beschlusses“ des Großen Senats des BFH vom 21.9.2009.

Nun musste der Große Senat des BFH erneut über die Aufteilung solcher gemischter Aufwendung, also Kosten, die sowohl der privaten Lebensführung als auch den steuerlichen Einkunftsarten zuzurechnen sind, entscheiden. Mit Beschluss vom 27.2.2015 (GrS 1/14) hat er die Aufteilung gemischter Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer mit der Begründung abgelehnt, dass der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers voraussetze, dass der jeweilige Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutzt werde.

Seit der Änderung im Einkommensteuergesetz dürfen seit 1995 Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht werden. Von dieser Regelung gibt es jedoch zwei Ausnahmen. Ein Abzug der Aufwendungen bis zur Höhe von 1.250 EUR ist möglich, wenn für die jeweilige Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Ohne Beschränkung können die tatsächlichen Kosten abgezogen werden, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet.

Im jetzt entschiedenen Streitfall begehrte ein Steuerpflichtiger den Abzug der Kosten für sein Arbeitszimmer im Zusammenhang mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Er argumentierte, dass das Zimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit darstelle, da er ansonsten nur noch Einkünfte aus Kapitalvermögen und sonstige Einkünfte im zugrunde liegenden Veranlagungsjahr erzielte. Gleichzeitig legte er einen „Tätigkeitsbericht“ über die Arbeiten in diesem Raum vor und legte anhand von Fotos dar, dass die vorhandene Ausstattung des Raumes mit Schreibtisch, diversen Büroschränken und Regalen mit Aktenordnern und einem Computer eine ausschließliche Nutzungsmöglichkeit des Raumes als Arbeitszimmer nahelege. Das Finanzamt versagte den Abzug der Kosten als Werbungskosten im Rahmen



der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Das Finanzgericht Niedersachsen gab hingegen der Klage des Steuerpflichtigen überwiegend statt und berücksichtigte die geltend gemachten Aufwendungen in Höhe von 60 Prozent, obwohl er den Raum nicht (nahezu) ausschließlich zur Einkunfterzielung genutzt habe. Eine Nutzung im Umfang von 60 Prozent habe er indes nachgewiesen.

Der Große Senat des BFH, der immer dann angerufen wird, wenn innerhalb der verschiedenen Senate des höchsten deutschen Finanzgerichts unterschiedliche Urteile zu vergleichbaren Sachverhalten ergehen, stellte nunmehr fest, dass der Gesetzeswortlaut des Einkommensteuergesetzes nahelege, als häusliches Arbeitszimmer nur einen Raum anzusehen, in dem Tätigkeiten zur Erzielung von Einnahmen ausgeübt werden. Der Gesetzgeber habe an den Typusbegriff des Arbeitszimmers angeknüpft, der neben einer büromäßigen Ausstattung auch eine ausschließliche oder nahezu ausschließliche Nutzung für betriebliche oder berufliche Zwecke verlangte.

Eine Aufteilung der Kosten nach der Nutzung in eine private bzw. eine Erwerbsnutzung sei

verfehlt, weil sich der Umfang der jeweiligen Nutzung objektiv nicht überprüfen lasse. Ein „Nutzungsbuch“ sei kein geeignetes Mittel zur Glaubhaftmachung, weil die darin enthaltenen Angaben, im Unterschied zu Fahrtenbüchern, nicht mit anderen Informationen abgeglichen werden können.

Voraussetzung für die Geltendmachung von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer ist somit, dass dieses ausschließlich oder nahezu ausschließlich für die Einkunfterzielung genutzt wird. Die Anwendung des sogenannten „Las-Vegas-Beschlusses“, also die Aufteilung der Kosten anhand der tatsächlichen Nutzung, ist beim häuslichen Arbeitszimmer, so der Große Senat des BFH, somit nicht möglich.

Da die Finanzverwaltung als „nahezu ausschließliche Nutzung“ aber eine 10%ige private Nutzung für noch zulässig erachtet, bleibt es auch nach der aktuellen BFH-Rechtsprechung offen, wie diese weit untergeordnete private Nutzung von bis zu zehn Prozent nachgewiesen werden kann, wenn ein „Nutzungsbuch“ kein geeignetes Mittel zur Glaubhaftmachung darstellt. Hier wird man unverändert in jedem Einzelfall mit der Finanzverwaltung ringen müssen, um die Kosten des häuslichen Arbeitszimmers in dem gesetzlich möglichen Rahmen doch noch steuerlich anerkannt zu bekommen.

INFORMATION

Nowak GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Eyk Nowak
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Amalienbadstraße 41
76227 Karlsruhe
Tel.: 0721 91569156
info@nowak-steuerberatung.de
www.nowak-steuerberatung.de

Infos zum Autor

